OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850774/8/Re/NS

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des R A vom 20. März 2017, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. März 2017, GZ: 0002269/2017, betreffend einer Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit dem Bescheid vom 7. März 2017, GZ: 0002269/2017, zur Gewerbeanmeldung von R A, L, vom 10. Jänner 2017, für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Ausübung dieses Gewerbes im Grunde des § 340 Abs. 3 in Verbindung mit § 339 Abs. 3 und § 19 Gewerbeordnung 1994 (GewO) untersagt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, nach den vorgelegten Unterlagen seien nach den zitierten Gesetzesstellen weder der Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ erbracht, noch liege eine hinreichende tatsächliche Befähigung im Sinne des § 19 GewO 1994 für dieses Gewerbe vor.
Von der Fachgruppe der Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurde mit Schreiben vom 31. Jänner 2017 eine negative Stellungnahme dahingehend abgegeben, als der Bf nicht über eine ausreichende fachlich einschlägige Tätigkeit verfüge. Diese fachlich einschlägige Tätigkeit sei in der Unternehmensberatungs-Verordnung unter § 1 Abs. 2 sehr genau definiert. Zum vorgelegten Dienstzeugnis der K GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wurde von der Wirtschaftskammer Oberösterreich ausgeführt, dass nur eine Tätigkeit als selbständiger Wirtschaftstreuhänder formal anerkannt werden könne, jedoch nicht die Tätigkeit des Bf bei der K im Bereich „Internationales Steuerrecht“. Weiters habe der Bf kein fachlich einschlägiges Studium im Sinne der Unternehmensberatungs-Verordnung (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a) absolviert.

2. Gegen diesen Bescheid hat R A mit Eingabe vom 20. März 2017, beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz eingelangt am 21. März 2017, innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, das abgeschlossene Bachelorstudium Recht und Wirtschaft habe sowohl betriebswirtschaftliche als auch wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermittelt, die deutlich über bloßes Grundlagenwissen hinausgingen, weswegen die Anforderungen an einen facheinschlägigen Studienabschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Unternehmensberatungs-Verordnung erfüllt seien.

Weiters sei keineswegs abschließend geregelt, welche Tätigkeiten dem Grunde nach als facheinschlägig angesehen werden können. Vielmehr könne dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung lediglich eine bloße demonstrative Aufzählung („Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit [...] sind insbesondere [...] zu verstehen“) entnommen werden.

Der belangten Behörde gelinge es im Ergebnis nicht, schlüssig nachzuweisen, dass § 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung etwas anderes als eine allgemeine, den Anforderungen der Gewerbeausübung entsprechende Beratungskompetenz voraussetzt, die ausschließlich anhand der tatsächlichen Tätigkeit und ohne Berücksichtigung formeller Berechtigungen zu beurteilen wäre. Es sei deshalb naheliegender, diese Beratungskompetenz stattdessen auf die berufsspezifische Methodik laut Abschnitt II. des Berufsbildes Unternehmensberatung zu beziehen. Diese Methodik beginne mit der Beschaffung von notwendigen Informationen und führe über die Analyse der gesammelten Informationen zur Erarbeitung, Empfehlung und Umsetzung konkreter Lösungsansätze. Eine Tätigkeit könne demnach dann als facheinschlägig im Sinne des § 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung gelten, wenn dabei eben diese Methodik zur Anwendung gelange. Vor diesem Hintergrund sei es letztlich auch nicht ersichtlich, warum die Beschäftigung als fachlicher Mitarbeiter bzw. Berufsanwärter Steuerberater nicht facheinschlägig im Sinn des § 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung sein soll. Denn einerseits entspreche die Methodik, die im Rahmen dieser Beschäftigung (einer beratenden Tätigkeit) regelmäßig anzuwenden wäre, eindeutig jener des Berufsbildes Unternehmensberatung. Andererseits betreffe die Beschäftigung nicht ausschließlich rechtliche Belange, sondern seien stets auch in besonderem Ausmaß betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses (nicht selbständig) soll dabei gleichermaßen ohne Bedeutung sein.

Der vorgeschlagenen Einschränkung der Gewerbeberechtigung auf den Bereich „Finanz- und Rechnungswesen“ könne nicht zugestimmt werden, da die beabsichtigte Tätigkeit, nämlich in erster Linie Wirtschaftsmediation, bei dieser Einschränkung nicht angeboten werden könne. Diese Empfehlung der Wirtschaftskammer Oberösterreich und der belangten Behörde sei nicht nachvollziehbar, zumal die beabsichtigte Tätigkeit stets genau bezeichnet wurde.

Zum Eventualantrag auf individuelle Befähigung werde auf Grund des abgeschlossenen Bachelorstudiums, welches in wesentlichem Ausmaß auch betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen umfasse, nachgewiesen, dass die betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes, mindestens in jenem Ausmaß vorhanden seien, die nach Absolvierung der Befähigungsprüfung, die hier als Maßstab diene, vorausgesetzt werden können.

Zumindest die individuelle Befähigung sei gegeben, da anhand des Studienabschlusses und der bisherigen Berufserfahrung dem Erwerb von Kenntnissen,

Fähigkeiten und Erfahrungen in einem Ausmaß nachgewiesen werden können, welche einer abgelegten Befähigungsprüfung zumindest gleichgehalten werden.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zu Grunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: 0002269/2017.

Im Grunde des § 24 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels Erfordernis abgesehen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage.

4. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zu Grunde:

Herr R A hat im Standort L, das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ angemeldet.

Der Gewerbeanmeldung wurden zum Nachweis der Befähigung folgende Unterlagen angeschlossen:

- Bescheid über Vollendung des Bachelorstudium Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg vom 17. November 2010
- Geändertes Curriculum für das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2008)
- Versicherungsdatenauszug für den Zeitraum von 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2015
- Dienstzeugnis der K GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom September 2015 (als Mitarbeiter im Bereich Internationales Steuerrecht)
- Dienstzeugnis der Rechtsanwaltskanzlei F & A vom 14. Juni 2013 (als juristischer Mitarbeiter)
- Dienstzeugnis des Rechtsanwaltes Mag. H K vom 31. Jänner 2010 (als juristischer Mitarbeiter)
- Diplom für den „Diplomlehrgang Mediation“ vom Wirtschaftsförderungs-institut Oberösterreich vom 5. November 2013
- Stellungnahme zur Gewerbeanmeldung mit Ausführungen zur Befähigung inkl. Eventualantrag auf Feststellung der individuellen Befähigung vom 10. Jänner 2017

5. Rechtliche Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

5.1. Gemäß § 340 Abs. 1 GewO hat auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist.

§ 340 Abs. 3 lautet: Liegen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

§ 19 lautet: Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn

durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

5.2. Gemäß § 1 der Unternehmensberatungs-Verordnung – Zugangsvoraussetzungen ist durch die im Folgenden angeführten Belege die fachliche Qualifikation, nämlich fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how, zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
2. Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
3. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Universitätslehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters oder eines fachlich einschlägigen Lehrganges gemäß § 14a des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 (damit sind Studien bzw. Lehrgänge gemeint, die betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermitteln) und
   b) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer nicht in Z 3a genannten Studienrichtung, eines nicht in Z 3a genannten Fachhochschul-Studienganges oder eines nicht in Z 3a genannten Universitätslehrganges oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges universitären Charakters oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges gemäß § 14a FHStG und
   b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
   c) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
5. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer einschlägigen Fachakademie und
   b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
   c) eine mindestens eineinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

6. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Grundausbildung der Beratungsberufe (zumindest im Ausmaß von 230 Stunden) und

b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit.

(2) Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen.

5.3. Das Landesverwaltungsgericht hat zur Frage, ob der Bf den Befähigungsnachweis erbracht hat, auch eine ergänzende Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich, auch zum Beschwerdevorbringen, eingeholt. In dieser von der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informations-technologie abgegebenen Stellungnahme vom 21. August 2017 wird im Wesentlichen ausgeführt:

Mit dem Bf gab es schon persönliche Gespräche und es wurde bereits auf das Fehlen der einschlägig fachlichen Tätigkeit hingewiesen.
Für die Beurteilung des Vorliegens der fachlich einschlägigen Tätigkeit im Sinne der Zugangsverordnung für das Unternehmensberatergewerbe, ist die Tätigkeit als Dienstnehmer in einer Wirtschaftstreuhand-Kanzlei nicht ausreichend. Die geforderte fachlich einschlägige Tätigkeit kann in gegenständlicher Angelegenheit damit nicht nachgewiesen werden.
Vom Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT wurde für die Beurteilung des Vorliegens der fachlich einschlägigen Tätigkeit im Sinne der Zugangsverordnung für das Unternehmensberatergewerbe eigens ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, aus welchem dies auch klar zu entnehmen ist.

Hingewiesen wird, dass eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Unternehmensberatergewerbe auf Finanz- und Rechnungswesen gemäß § 19 GewO durchaus vorstellbar ist. Unserer Auffassung nach ist der Antragsteller für dieses Gebiet durchaus qualifiziert. Der Antragsteller hat diesen Zugang aber aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

5.4. Wie die im § 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung enthaltene, wenn auch nur demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten deutlich zeigt, kommen, abgesehen von einer Tätigkeit im Gewerbe der Unternehmensberatung selbst, nur solche (Leitungs-)Tätigkeiten als fachlich einschlägige Tätigkeit in Betracht, die in größerem Umfang in unternehmerberaterähnlichen Tätigkeitsfeldern erbracht werden.
Dem Bf ist insofern beizupflichten als es sich in der zitierten Bestimmung um eine bloß demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten handelt. Der vom Verordnungs-

geber (Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) gewählte Text der Zugangsvoraussetzungen führt jedoch zweifelsfrei zur Auslegung dahingehend, als vom Gewerbeanmelder entweder im Gewerbe der Unternehmensberatung direkt (einschlägiges Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung der Unternehmensberatung) Beschäftigungen nachgewiesen werden, oder aber, wenn in anderen Unternehmungen, seine Tätigkeiten in leitenden Funktionen wie in der Leitung direkt oder im leitenden Management oder aber z.B. selbst als Wirtschaftstreuhänder erbracht wurden. Derartige Funktionen wurden aber in der nachzuweisenden Dauer nicht nachgewiesen. Insbesondere auch die vom Bf wiederholt genannte und nachgewiesene Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erfüllt nicht die zitierten Voraussetzungen. Das diesbezüglich vorgelegte Dienstzeugnis bestätigt lediglich eine jedenfalls unselbstständige Tätigkeit im Unternehmen, wobei z.B. selbst im ausdrücklich erwähnten Bereich „Internationales Steuerrecht“ lediglich von der Vorbereitung von Stellungnahmen oder Unterstützung bei Projekten, im Übrigen vom Verfassen von Beiträgen oder Erstellung von steuerlichen Behandlungen die Rede ist. All diese Tätigkeitsbereiche können aber nicht annähernd als Tätigkeiten in leitenden Funktionen gesehen werden, auch wenn das Dienstzeugnis in der Folge von einem begabten und verantwortungsvollen Mitarbeiter spricht und ihm Einsatzfreude, Zielorientierung oder eine sorgfältige und systematische Arbeitseise zuerkennt.

5.5. Die Frage, ob es sich beim positiv abgeschlossenen Bachelorstudium „Recht und Wirtschaft“ um ein fachlich einschlägiges Studium im Sinne der Unternehmensberatungs-Verordnung handelt, ist für die Beurteilung des Vorliegens der vollständigen Zugangsvoraussetzungen in Bezug auf die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegenden Gewerbeanmeldung dann nicht alleine ausschlaggebend relevant, wenn bei Abschluss selbst eines fachlich einschlägigen Studiums (oder anderer Abschlüsse) zusätzlich eine mindestens einjährige (oder noch länger andauernd vorgesehene) fachlich einschlägige Tätigkeit, für die Erfüllung der Voraussetzungen, erforderlich ist.

5.6. In einem Verfahren gemäß § 19 GewO 1994 muss der Antragsteller eine Tätigkeit nachweisen, die der in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Tätigkeit „gleichwertig“ ist. Die Behörde hat hier auf ein „Äquivalent“ zu dem Erfordernis der Verordnung nach § 18 GewO 1994 abzustellen (vgl. u.a. VwGH 18.03.2015, Ra 2015/04/0005 und VwGH 02.02.2012, Ra 2010/04/0048). Aus den obigen, mit der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich belegten Ausführungen ergibt sich – vorweg und zusammenfassend – auch für das erkennende Verwaltungsgericht, dass die vom Bf vorgelegten Belege über seine beruflichen Tätigkeiten kein Äquivalent zu den in der Unternehmensberatungs-Verordnung vorgeschriebenen Nachweisen darstellen können.

5.7. Entgegen den Ausführungen im Eventualantrag des Bf auf Feststellung der individuellen Befähigung kann diese auch unter Heranziehung der Befähigungsprüfung nicht festgestellt werden.
Gemäß der Verordnung über die Prüfung für das Gewerbe Unternehmensberater (Unternehmensberater-Prüfungsordnung) besteht Modul 1 (Fachlich praktische Prüfung) aus einer praktischen Arbeit, in der der Kandidat seine Beraterkompetenz und sein beratungsspezifisches Wissen präsentiert.
Im Modul 2 (Fachlich mündliche Prüfung) ist eine den Kerngebieten des Berufsbildes entsprechende, projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den demonstrativ aufgezählten Bereichen (Unternehmensführung/ Managementberatung, Human Ressource, Marketing, Organisation – Organisationsentwicklung, Technik /Technologie, Logistik, Finanz & Rechnungswesen, Umweltmanagement, Beratung in außerwirtschaftlichen Belangen, Wirtschaftsmediation, Steuerrecht, Arbeitsrecht einschließlich Kollektivvertragsrecht, Sozialversicherungsrecht, Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Bürgerliches Recht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Datenschutzrecht, Umweltrecht, Bundesabgabenordnung, Konkurs- und Ausgleichsordnung, Exekutionsordnung und Maßgebliche Bestimmungen des Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrechts) zu stellen. Im Übrigen ist das Berufsbild Grundlage der Prüfung.
Das Modul 3 (Fachlich schriftliche Prüfung) hat auf einem höheren fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können. Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse kundenorientiert aus den Bereichen
1. Unternehmensführung und strategische Planung, Finanz- und Rechnungswesen,
2. Personalmanagement und Personalentwicklung, Personalvermittlung,
3. Organisation und Organisationsentwicklung, EDV,
4. Marketing und Außenwirtschaft und
5. Technik, Technologie, Logistik und Produktionswirtschaft
einzubeziehen.

In dieser Verordnung ist deutlich nachvollziehbar festgelegt, dass lediglich Modul 3 durch ein betriebswirtschaftliches und/oder wirtschaftsrechtliches Studium ersetzt werden kann. Die Module 1 und 2, die auf eine umfassende Beratung und beratungsspezifisches Fachwissen (in allen Kerngebieten des Berufsbildes) abzielen, können nicht durch die vom Bf vorgelegten Dienstzeugnisse oder das abgeschlossene Bachelorstudium ersetzt werden.

Somit kommt das Landeverwaltungsgericht nach dem Ergebnis des ergänzenden Ermittlungsverfahrens in Übereinstimmung mit der belangten Behörde zum Ergebnis, dass es dem Bf nicht gelungen ist, das Vorliegen des nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 iVm § 1 der Unternehmensberatungs-Verordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweises für das angemeldete Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ nachzuweisen.

Der Beschwerde konnte daher auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage insgesamt keine Folge gegeben werden und war demnach als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Insbesondere die Frage des Vorliegens von Anmeldungsvoraussetzungen oder des Erfüllens eines Befähigungsnachweises stellen keine entsprechende Rechtsfrage dar. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger